

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der

Bw Bekleidungsmanagement GmbH
Edmund-Rumpler-Straße 8-10
51149 Köln

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und der

.....
.....

(im Folgenden Auftragnehmer genannt)

Präambel

Die Vertragsparteien haben einen Vertrag über die Erstellung von Imagebildern des Unternehmens des Auftraggebers an verschiedenen Standorten (nachfolgend „Hauptvertrag“) geschlossen, im Rahmen dessen der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber erbringt.

Hierbei ist es unerlässlich, dass die Vertragsparteien gegenseitig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. sonstige vertraulich zu haltende Informationen austauschen müssen bzw. dem Auftragnehmer solche Informationen zur Kenntnis gelangen. Um diesen gegenseitigen Informationsaustausch ungehindert durchführen zu können, schließen die Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung:

1. Die Parteien haben mit dem Hauptvertrag eine ausführliche vertragliche Vereinbarung über die Leistungen des Auftragnehmers getroffen. Der Hauptvertrag datiert vom2018.
2. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an die Laufzeit des Hauptvertrags geknüpft. Wenn der Hauptvertrag gekündigt wird, endet diese Vereinbarung automatisch. Die ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung vor Beendigung des Hauptvertrags ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3. Sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Wahrung des Datenschutzes nach dieser Vereinbarung gelten auch nach Beendigung des Hauptvertrags fort.
4. Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen die jeweils dem Informationsempfänger mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Informationen, gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden (nachfolgend „Informationen“ genannt).
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Informationen streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Vertragspartei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.
6. Die Informationen sind im Übrigen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf die (mögliche) Zusammenarbeit zu prüfen haben. Auch diese Mitarbeiter sind von der jeweiligen Vertragspartei zur Geheimhaltung gemäß den Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu verpflichten. Auf Aufforderung hat der Informationsempfänger unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und auf begründetes Verlangen Kopien entsprechender Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.
7. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen dem Informationsempfänger aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen bereits bekannt waren oder der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden des Informationsempfängers ihm oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht wurden; nachweispflichtig ist der Informationsempfänger.
8. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sie sowohl zum Schadensersatz verpflichten als auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.
9. Der Informationsempfänger hat die erhaltenen schriftlichen Informationen unverzüglich auf erstes Anfordern herauszugeben. Kopien oder sonstige Duplikate dürfen nicht angefertigt werden. Zurückbehaltungsrechte können keine geltend gemacht werden. Die Übergabe von Informationen an den Informationsempfänger stellt in keiner Art und Weise irgendeine Rechtseinräumung zu seinen Gunsten dar. Die Informationen dienen dem ausschließlichen Zweck der Prüfung und Durchführung der Zusammenarbeit.

10. Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichten sich beide Parteien für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 3.000,-€ zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den jeweils anderen Partner fällig. Durch die Vertragsstrafe sind weitere Schadensersatzansprüche, die erst später entstehen, nicht ausgeschlossen.
11. Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung der Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
12. Sind einzelne der vorstehenden Regelungen oder Teile dieser Regelungen nichtig, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.
13. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Datum:...

Unterschrift/Stempel:
Auftraggeber

Datum: ...

Unterschrift/Stempel:
Auftragnehmer